

An alle Banken (MFIs)  
und an die Rechenzentralen der  
Sparkassen und Kreditgenossenschaften  
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-  
Software-Hersteller)

25. März 2019

## Rundschreiben Nr. 20/2019

### **Kreditdatenstatistik (AnaCredit)**

hier: Weiteres Vorgehen zur Delete-Funktion, Aktivierung der Validierungsregeln  
Vollständigkeit – Vertragspartner-Stammdaten und Klarstellung zur Validierungsregel  
RI0080\_DE

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir auf verschiedene Aspekte eingehen.

#### Weiteres Vorgehen zur Delete-Funktion

Aufgrund von Rückfragen zu den Rundschreiben Nr. 76/2018 und Nr. 10/2019 möchten wir im Folgenden das weitere Vorgehen in Bezug auf die Umsetzung des Aktionsattributs Löschung („Delete“) klären. Vor dem Hintergrund der frühzeitigen Information mit dem Rundschreiben Nr. 76/2018 und der bereits gewährten Implementierungsfrist von einem halben Jahr, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine darüber hinausgehende verzögerte Umsetzung der Delete-Funktion nicht im Einklang mit diesen Vorgaben steht. Aufgrund einhergehender Herausforderungen und Anstrengungen der betroffenen Institute und ihrer IT-Dienstleister haben wir uns dennoch einmalig für folgendes Vorgehen entschieden:

Die Bundesbank gewährleistet bis einschließlich 30. April 2019, dass es nicht zu Ablehnungen eingereicherter Kreditdatenmeldungen kommt, die aus der fehlenden Delete-Funktion resultieren. Hierfür wurden die Validierungsregeln RI0090, RI0110 sowie RI0220 und RI0260\_DE für die ab dem 1. März 2019 eingereichten Dateien im Bundesbank-System deaktiviert. Die Übermittlung

der Daten an die EZB wird dementsprechend nicht durch die verzögerte Implementierung beeinträchtigt, jedoch werden die genannten Validierungen bei der anschließenden Verarbeitung innerhalb der EZB berücksichtigt. Von Sanktionen infolge der nicht fristgerechten Umsetzung der Delete-Funktion werden wir, soweit es in unserem Ermessen liegt, absehen. Dies gilt bis einschließlich 30. April 2019. Ab dem 1. Mai 2019 werden die vorab aufgeführten Validierungsregeln für die reguläre Verarbeitung aktiviert.

Wird die Delete-Funktion nicht rechtzeitig implementiert, bitten wir Sie – wie bereits im Rundschreiben Nr. 10/2019 – um frühzeitige Mitteilung an die Bundesbank, wenn nicht bereits geschehen. Dies sollte in schriftlicher Form an **anacredit@bundesbank.de** erfolgen und einen Zeitplan für die Umsetzung enthalten.

#### Klarstellung zur Validierungsregel RI0080\_DE

Ferner möchten wir klarstellen, dass sich die beobachtete Einheit in ihrer jeweiligen Rolle als Gläubiger und/ oder Servicer zu jedem Instrument auführen muss. Dies steht im Einklang mit dem Meldeschema Kreditdaten. Die Meldung erfolgt in der Tabelle „Daten zu Vertragspartner-Instrument“ durch Angabe der Bankleitzahl als *Vertragspartnerkennung* sowie dem Wert „3“ für das Attribut *Typ der Vertragspartnerkennung*. Diese Anforderung gilt für alle Berichtspflichtigen, also auch für solche, die der reduzierten Meldepflicht unterliegen. Dieser Sachverhalt wird ab 1. April 2019 umfassend durch die Validierungsregel RI0080\_DE geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Brunken Kölling



Beglaubigt:  
*U. Bayer*  
Tarifbeschäftigte